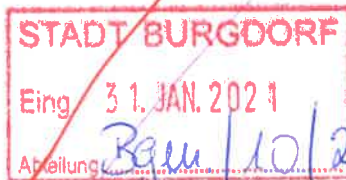


AfD-Fraktion der Stadt Burgdorf



Herrn Bürgermeister
Armin Pollehn
Rathaus II
Vor dem Hann. Tor 1
31303 Burgdorf

Burgdorf, 31.01.2021



Anfrage an die Verwaltung

Guten Tag Herr Bürgermeister Pollehn, sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesrechnungshof Niedersachsen hat in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde eine Bestandsaufnahme zur Ermittlung und Festsetzung der Kreisumlage (in unserem Fall Regionsumlage) gemacht.

Ich denke wir sind uns alle einig, dass die Umlage zu hoch ist. Andersherum definiert sich die Region durch immer "wichtigere Funktion", wie "sicherer Hafen", „Klimanotstand“, „Gender“ etc.

Liest man den Bericht der unten angehängt ist, kommt man zu Fragen. Ich würde Sie bitten als Verwaltung der Stadt Burgdorf diese zu beantworten.

Wir würden gern Regeln bei der Region festlegen bzw. einen entsprechenden Antrag stellen.

Freundliche Grüße

Jens Braun

AfD Burgdorf

Aus dem Bericht des Landesrechnungshofes Niedersachsen

5.9 Bestandsaufnahme zur Ermittlung und Festsetzung der Kreisumlage – Mehr Transparenz gewünscht - ergeben sich für uns folgende Fragen:

Wann wurde die Stadt/Gemeinde gehört?

In welcher Form also schriftlich oder fernmündlich?

Der Entwurf der Haushaltsatzung mit dem Haushaltsplan und allen Anlagen nach § 1 Abs. 2 KomHKVO sollte zur Verfügung gestellt werden.

Ist die Satzung mit dem Haushaltsplan mit allen Anlagen zur Verfügung gestellt worden? Wann lag der Haushaltsplan vor?

AfD-Fraktion der Stadt Burgdorf



Sofern sich der Kreis für eine mündliche Anhörung entscheidet, ist die Erkennbarkeit des Anhörungscharakters für die kreisangehörigen Kommunen sicherzustellen und das Verfahren zu dokumentieren.

Ist das Verfahren dokumentiert worden? Hatte es Anhörungscharakter?

Die Entscheidung über die Anhörungsfrist bedarf einer Einzelfallbetrachtung. Die teils erheblich divergierenden Vorstellungen zur Frage einer angemessenen Frist, sollten Kreis und kreisangehörige Kommune im Sinne eines kollegialen Miteinanders gemeinsam besprechen.

Welche Fristen wurden eingeräumt? Waren diese ausreichend?

Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich

(NFAG)

Aus dem Bericht des Landesrechnungshofes Niedersachsen (Auszug)

5.9 Bestandsaufnahme zur Ermittlung und Festsetzung der Kreisumlage – Mehr Transparenz gewünscht

Die von den Kreisen vorgenommenen Anhörungsverfahren entsprechen trotz unterschiedlicher Verfahrensweisen ganz überwiegend den Anforderungen aus Gesetz und Rechtsprechung. Es bleibt offen, inwieweit im Einzelfall der Finanzbedarf der kreisangehörigen Kommunen berücksichtigt wird.

Die kreisangehörigen Kommunen äußerten mehrheitlich den Wunsch nach mehr Transparenz im Verfahren und besserer Vergleichbarkeit.

Im Rahmen ihrer Prüfungsreihe Finanzstatusprüfungen in den Jahren 2018 und 2019 führte die überörtliche Kommunalprüfung eine Bestandsaufnahme zur Ermittlung und Festsetzung der Kreisumlage bei der Region Hannover und 14 Landkreisen⁷⁵ durch.

Die Landkreise erheben mit Ausnahme der Jagdsteuer keine eigenen Steuern. Daher ist die Kreisumlage ihre einzige gestaltbare und zugleich größte Ertragsquelle. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁷⁶ sind die Kreise im Rahmen der Berechnung und Festsetzung der Kreisumlage unmittelbar aus Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG verpflichtet, ihren eigenen Finanzbedarf sowie den Finanzbedarf ihrer umlagepflichtigen Kommunen zu ermitteln und ihre Entscheidungen in geeigneter Form offenzulegen. Damit soll den umlagepflichtigen Kommunen und gegebenenfalls den Gerichten eine Überprüfung ermöglicht werden.

Die Bestandsaufnahme hatte zum Ziel, Verfahrensweisen herauszuarbeiten, die transparent, bewährt und eingespielt sind. Darüber hinaus sollten Kriterien für sachgerechte, nachvollziehbare Entscheidungen identifiziert und untersucht werden, ob sich eventuell bestehende heterogene Verfahrensweisen annähern lassen. Außerdem beabsichtigte die überörtliche Kommunalprüfung, bestehende Unsicherheiten bei den Verfahrensbeteiligten zu identifizieren und Vorschläge zu entwickeln, wie sich diese vermeiden lassen.



Die niedersächsischen Kreise sind gem. § 15 Abs. 3 S. 3 NFAG verpflichtet, ihre kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden rechtzeitig vor Festsetzung der Umlage zu hören. Die

Gesetzesbegründung enthält keine Vorgaben für die Art und Weise der Ausgestaltung der Anhörung. Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg⁷⁷ hat die

75. 75 Geprüft wurden neben der Region Hannover die Landkreise Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Emsland, Göttingen, Grafschaft Bentheim, Heidekreis, Hildesheim, Leer, Lüneburg, Osterholz, Schaumburg, Uelzen und Wittmund.

Zur besseren Lesbarkeit wird anstelle von Region oder Landkreis und Regions- oder Kreisumlage im Folgenden einheitlich von Kreis und Kreisumlage gesprochen.

76. 76 BVerwG, 31.01.2013 (8 C 1.12) und BVerwG, 16.06.2015 (10 C 13.14).

77. 77 OVG Lüneburg, 07.07.2004 (10 LB 4/02), Rn. 30.

Hintergrund und Ziel der Bestandsaufnahme

Rechtlicher Rahmen

Methodik der Bestandsaufnahme

Erkenntnisse der Bestandsaufnahme

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Kommunalbericht 2020 Seite: 104

Vorschrift den Zweck, den von der Festsetzung der Umlage betroffenen Gemeinden Gelegenheit zu geben, ihre Finanzinteressen und -lagen vorzutragen. Dabei sind alle Empfänger des Kreisumlagebescheids anzuhören, mithin auch die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden.

Die überörtliche Kommunalprüfung führte zum Verfahren der Ermittlung und Festsetzung der Kreisumlage örtliche Erhebungen bei der Region Hannover und 14 Kreisen durch. Im Anschluss daran wurden in fünf dieser Kreise 31 kreisangehörige Kommunen⁷⁸ zu diesem Verfahren befragt.

Die überörtliche Kommunalprüfung stellte hierbei fest, dass alle geprüften Kreise Angaben, ihre kreisangehörigen Kommunen anzuhören. Bei der Befragung der 31 kreisangehörigen Kommunen gaben hiervon allerdings acht an, nicht angehört worden zu sein.⁷⁹ 12 der 15 Kreise hörten die kreisangehörigen Kommunen mündlich an. Weiterhin variierte der Umfang der von den Kreisen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen erheblich.

Die Kreise und ihre kreisangehörigen Kommunen werteten den Erhalt von Unterlagen und Informationen unterschiedlich. Das Informationsbedürfnis der kreisangehörigen Kommunen stellte sich sehr heterogen dar. Ferner hielt nur ein Drittel der kreisangehörigen Kommunen die Zeit zur Vorbereitung der Anhörung für ausreichend. Etwas mehr als die Hälfte der kreisangehörigen Kommunen bereitete die Anhörung zusammen mit anderen Kommunen vor. Dies erfolgte in der Regel im Rahmen von Arbeitskreisen, wie in Lüneburg und Göttingen. Die Dokumentation der Anhörung wurde den kreisangehörigen Kommunen nicht immer zur Verfügung gestellt.

AfD-Fraktion der Stadt Burgdorf



Die befragten kreisangehörigen Kommunen wünschen sich einen möglichst frühen Zeitpunkt der Anhörung, um belastbare Aussagen zur Kreisumlage für die eigenen Haushaltsberatungen zu bekommen. Sie fordern für die Anhörung zusätzlich zum Haushaltplan u. a. mindestens vorläufige Jahresergebnisse oder Übersichten über freiwillige Leistungen des Kreises.

Die Rechtsprechung hat sowohl auf der Ebene der Kreise als auch auf der Ebene der kreisangehörigen Kommunen vereinzelt Unsicherheiten hinterlassen. Diese reichen von den konkreten Anforderungen an die Ermittlung der Finanzbedarfe und den Anforderungen an dessen Abwägung über die Definition einer angemessenen Finanzausstattung

78. 78 Befragungen wurden durchgeführt in der Hansestadt Lüneburg, in den Städten Bückeburg, Cloppenburg, Duderstadt, Friesoythe, Göttingen, Hann. Münden, Stadthagen und Wittmund, in den Gemeinden Amt Neuhaus, Barßel, Cappeln, Emstek, Friedeburg, Lastrup und Walkenried, in den Samtgemeinden Bardowick, Esens, Hattorf am Harz, Holtriem, Lindhorst, Nenndorf, Ostheide und Radolfshausen sowie in den Mitgliedsgemeinden Flecken Bardowick, Beckedorf, Ebergötzen, Ochtersum, Wendisch Evern, Städte Bad Nenndorf und Esens.

79. 79 Bei den acht Kommunen handelt es sich überwiegend um Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden.

Wünsche der kreisangehörigen Kommunen

Auswirkungen der Rechtsprechung

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Kommunalbericht 2020 Seite: 105

bis zum Ablauf eines rechtssicheren Ermittlungs- und Festsetzungsverfahrens. Für diese Bereiche wünschten sich die geprüften kreisangehörigen Kommunen und Teile der geprüften Kreise konkretere Vorgaben.

Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt:

o Die Entscheidung über die Form des Anhörungsverfahrens ist einzelfallbezogen und anhand der örtlichen Gegebenheiten zu treffen.

o Sofern sich der Kreis für eine mündliche Anhörung entscheidet, ist die Erkennbarkeit des Anhörungscharakters für die kreisangehörigen Kommunen sicherzustellen und das Verfahren zu dokumentieren.

o Der Entwurf der Haushaltsatzung mit dem Haushaltsplan und allen Anlagen nach § 1 Abs. 2 KomHKVO sollte zur Verfügung gestellt werden. Die Übersendung weiterer Unterlagen erhöht die Akzeptanz bzw. die Transparenz und könnte vor dem Hintergrund eines gemeinsamen Miteinanders einzelfallbezogen in Erwägung gezogen werden.

o Die Entscheidung über die Anhörungsfrist bedarf einer Einzelfallbetrachtung. Die teils erheblich divergierenden Vorstellungen zur Frage einer angemessenen Frist, sollten Kreis und kreisangehörige Kommune im Sinne eines kollegialen Miteinanders gemeinsam besprechen.

AfD-Fraktion der Stadt Burgdorf



o Ein Vorziehen des Termins zum Haushaltsbeschluss wird empfohlen, damit die Haushaltssatzungen der Kommunalaufsicht fristwährend⁸⁰ vorgelegt werden können.

o Das Modell des „Gesammelten Verfahrens“ ist zulässig und zu befürworten. In den Kreisen Göttingen und Lüneburg haben beispielsweise kreisangehörige Kommunen jeweils einen Arbeitskreis gebildet. Dort wurde entweder eine Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans des Kreises und zur geplanten Festsetzung des Kreisumlagesatzes entworfen oder es wurden nach Austausch über die Finanzdaten die mündlichen Anhörungen durch den Kreis vorbereitet. Gerade kleinere Kommunen dürften gegenüber dem Kreis mit diesen Modellen gut vertreten sein.

Während das Anhörungsverfahren trotz unterschiedlicher Verfahrensweisen bei den geprüften Fällen weitestgehend den Anforderungen aus Gesetz und Rechtsprechung entspricht, ist es für die kreisangehörigen Kommunen in Teilen schwer nachvollziehbar, in- wie weit im Einzelfall ihr Finanzbedarf berücksichtigt wird. Auffallend war hier der Wunsch nach mehr Transparenz im Verfahren und besserer Vergleichbarkeit.

Empfehlungen der überörtlichen Kommunalprüfung

Fazit

80 § 114 Abs. 1 S. 2 NKomVG.

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Kommunalbericht 2020 Seite: 106

Die kommunalen Spitzenverbände und das MI haben aufgrund der Erkenntnisse dieser Bestandsaufnahme Gespräche aufgenommen mit dem Ziel, ggf. weitere verfahrensleitende Maßgaben zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Braun

Fraktionsvorsitzender AfD

Stefan Lentz

stellv. Fraktionsvorsitzender AfD